



HVBG

HVBG-Info 19/1989 vom 13.07.1989, S. 1502 - 1513, DOK 375.323/017-LSG

Beurteilung des Kausalzusammenhangs (haftungsausfüllende Kausalität) zwischen einer sportlichen Tätigkeit eines Schülers und einer Knieverletzung - Urteile des Bayerischen LSG vom 12.10.1988 - L 2 U 326/87 - und vom 24.01.1989 - L 3 U 343/87

Urteil 1.:

Beurteilung des Kausalzusammenhangs (haftungsausfüllende Kausalität) zwischen einem Grätschsprung im Sportunterricht und einer eingetretenen knöchernen Kniegelenksverletzung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 12.10.1988
- L 2 U 326/87 -

Vom Bayerischen LSG war die unfallversicherungsrechtliche Kausalität im Fall einer Gymnasiastin zu beurteilen, die sich im Rahmen des Sportunterrichts nach einem Grätschsprung über einen Kasten eine "osteochondrale Fraktur am lateralen Femurcondylus rechts" sowie eine "retropatellare Knorpelabsprungung" zugezogen hatte. Der von dem beklagten UV Träger konsultierte orthopädische Gutachter war zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Sprung über den Kasten bei der Gewichtung der Kausalfaktoren im Hinblick auf die angeborene Minderwertigkeit des Gleitlagergelenkes im rechten Knie nur eine unwesentliche Bedeutung beizumessen sei.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das Bayerische LSG in seinem hier in Kopie beigelegten Urteil vom 12.10.1988 die unfallversicherungsrechtliche (haftungsausfüllende) Kausalität bejaht. Auch normale Betriebstätigkeit könne die Merkmale eines Unfallereignisses erfüllen; erforderlich sei lediglich, daß der Vorgang - von außen her - auf die Gesundheit des Versicherten einwirke. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Sprung sei es zu den Gesundheitsstörungen im Bereich des rechten Kniegelenkes in Gestalt von Knorpelabscherungen und einer knöchernen Verletzung gekommen. Das angeschuldigte Ereignis (Grätschsprung über einen quergestellten Kasten) müsse als wesentliche (Teil-) Ursache der festgestellten knöchernen Verletzungen und Knorpelschäden im Bereich des rechten Kniegelenkes gewertet werden. Zwar liege bei der klagenden Verletzten eine Fehlförmigkeit der rechten Kniescheibe vor, die zu einer Subluxation oder Luxation der Kniescheibe disponiere. Der vom Gericht beigelegte Gutachter habe aber schlüssig und überzeugend dargelegt, daß die anlagebedingte Fehlförmigkeit der rechten Kniescheibe nicht die allein wesentliche Ursache für das Auftreten der Kniescheibenluxation war. Mitursächlich seien vielmehr auch die bei dem Grätschsprung über den Kasten aufgetretenen physikalisch-mechanischen Kräfte gewesen.

siehe auch:

M-Rundschreiben Nr. 031/89 vom 21.02.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Urteil 2.:

Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs (haftungsausfüllende

Kausalität) zwischen einer sportlichen Tätigkeit eines Schülers beim Basketballspiel im Rahmen des Sportunterrichts und einer knöchernen Kniegelenksverletzung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 24.01.1989

- L 3 U 343/87 -

Mit M-Rundschreiben Nr. 031/89 haben wir unseren Mitgliedern ein Urteil des Bayerischen LSG vom 12.10.1988 - L 2 U 326/87 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1502-1507) übersandt, mit dem der Grätschsprung einer 14-jährigen Schülerin über einen quergestellten Kasten als Unfallereignis und rechtlich wesentliche Teilursache - bei gleichzeitig bestehender anlagebedingter Fehlform der Kniescheibe mit Luxationsneigung - für die festgestellten knöchernen Verletzungen und Knorpelschäden im Bereich des rechten Kniegelenkes anerkannt wurde.

In einer weiteren Streitsache, der die Diagnose einer Knorpelknochenabsprengung am äußeren Oberschenkelknorren nach (Teil)Verrenkung der Kniescheibe zugrunde lag, entschied das Bayerische LSG mit Urteil vom 24.01.1989 - L 3 U 343/87 -, daß dem angeschuldigten Vorgang nur die rechtliche Bedeutung einer Gelegenheitsursache zugekommen sei. Der 13-jährige Schüler hatte beim Basketballspiel im Sportunterricht offenbar ohne sichtbare Einwirkung eines anderen Schülers plötzlich Schmerzen im rechten Kniegelenk verspürt und zu humpeln begonnen. Nach seinen Angaben habe er versucht einen Mitspieler abzublocken, dabei habe es ihm das rechte Knie nach außen gedreht.

Das Gericht hat durch die im Laufe des Verfahrens eingeholten ärztlichen Gutachten festgestellt, daß bei dem Kläger die äußeren Oberschenkelknorren in beiden Kniegelenken verformt seien und eine geringe Verdrehung des gelenkbildenden Anteils des körperfernen Oberschenkelendes vorliege. Hinzu komme eine anlagemäßige Fehlform der Kniescheibe und Schwäche im äußeren Kapselbandapparat, die eine Instabilität im Kniegelenk begünstigt. nach der Beurteilung der ärztlichen Sachverständigen werde der Befund einer Knorpelknochenabsprengung am äußeren Oberschenkelknorren durch die angeborene Kniescheibenverrenkung oder die Veranlagung dazu erklärt. Zwar werde beim Basketballspiel das retropatellare Gelenk einem starken Druck ausgesetzt, Ursache des plötzlichen Versagens der gesamten statischen und dynamischen Funktionen des Kniegelenkes sei jedoch dessen fehlerhafte Anlage gewesen. Nur dann, wenn es erst zum Sturz auf das Knie und dann zum Funktionsausfall gekommen wäre, wäre eine von außen kommende zusätzliche Belastung anzunehmen gewesen, die auch bei normalen anatomisch-pysiologischen Verhältnisse des Gelenkes zum Knorpel-/Knochenschaden hätte Führen können.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 035/89 vom 27.06.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.